

# ND-7233-208 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Tanne und Eiche im alten Pflanzgarten in Jünkerath“

03 RVO 64  
(Amtl. Liste Nr. 208)

## RECHTSVERORDNUNG

Über das Naturdenkmal "Tanne und Eiche im alten Pflanzgarten in Jünkerath" vom 12. März 1987

Aufgrund des § 22 des Landespflugesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

### § 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigelegten Karte gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Tanne und Eiche im alten Pflanzgarten in Jünkerath".

### § 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal "Tanne und Eiche im alten Pflanzgarten in Jünkerath" handelt es sich um eine Tanne (*Abies alba*) und einer Eiche (*Quercus robur*). (Alter: ca. 110 Jahre; Brusthöhenumfang 2,75 m und 2,90 m; Höhe 33,00 m und 25,00 m; Kronendurchmesser 19,00 m und 18,00 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Jünkerath Flur 3 Flurst.-Nr. 10/74 (Heftischblatt 5605 Stadtkyll, Hochwert: 55.79.260, Rechtswert: 25.42.000).
- (2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der alten Solitäräume wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild sowie ihrer naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

- 2 -

### § 4

Folgende Handlungen sind- außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. Den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

### § 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- 2 -

- 3 -

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (Einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

5568 Daun, den 12. März 1987  
Az.: 73-362-02



Kreisverwaltung Daun  
Untere Landespflegebehörde

Landrat

NATURDENKMAL

"TANNE UND EICHE IM ALTEN PFLANZGARTEN IN JÜNKERATH"

(Anlage zur Rechtsverordnung gem. § 22 LPflG  
-Az.: 73-362-02.120- vom 12. März 1987)



Auszug aus Vergrößerung M.: 1:10000 aus der Top.-Karte M.: 1:25000  
Meßtischblatt 5605 Stadtkyll - Mit Genehmigung des Landesvermessungs-  
amtes Rheinland-Pfalz vom 25.06.1976, Az.: 4062/182/76,  
vervielfältigt durch: Kreisverwaltung Daun.